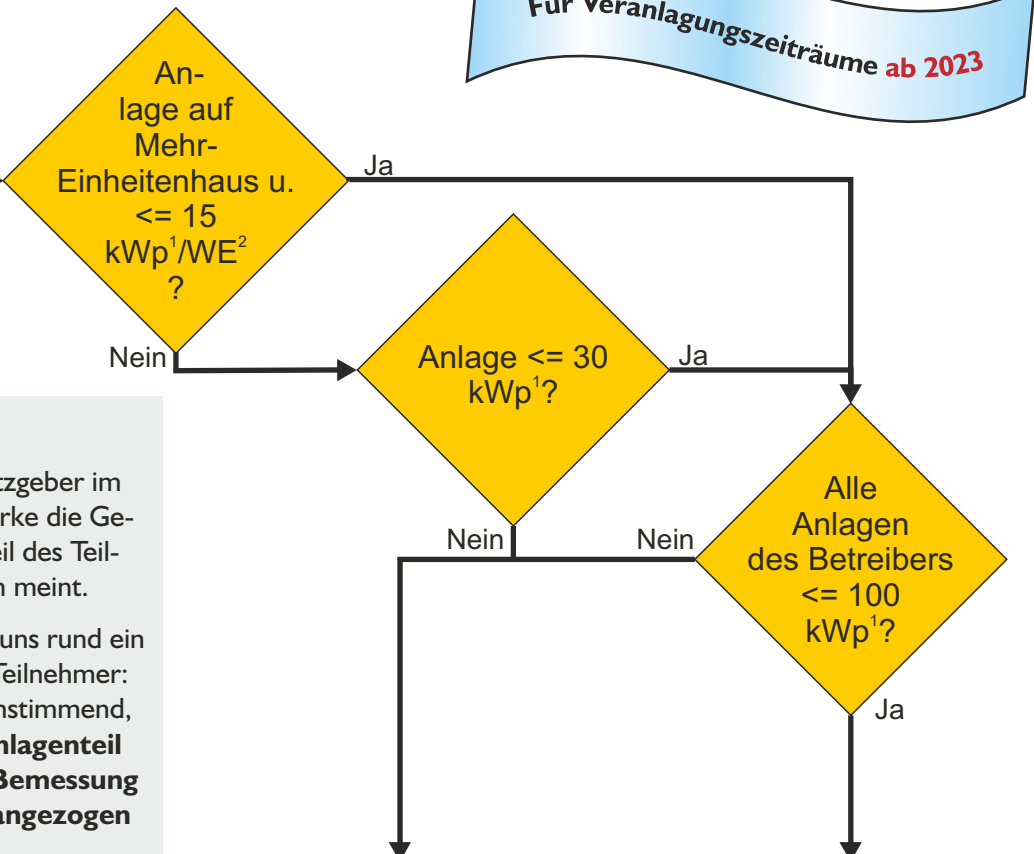


Einkommensteuer

Für Veranlagungszeiträume **ab 2023**

Unterliegen die Einnahmen und/oder der Selbstverbrauch beim Betrieb von PV-Anlagen der Einkommensteuer?



***) Hinweis:**
 Lange war unklar, ob der Gesetzgeber im Fall der Bürgersonnenkraftwerke die Gesamtanlage oder den Anlagenteil des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin meint.
 Inzwischen (Ende 2023) liegen uns rund ein Dutzend Rückmeldungen von Teilnehmer:innen vor. Sie berichten übereinstimmend, dass deren Finanzämter den **Anlagenteil des/der Teilnehmers:in zur Bemessung der 15/30-kWp-Grenze herangezogen** hat.
 Nachweisen lässt sich Ihr Anlagenteil am Bürgersonnenkraftwerk gegenüber dem Finanzamt mit der Registrierungsbestätigung („SEEpdf“) sowie dem Modulaufteilungsplan („Modulaufteilungpdf“) die Sie im Sonnenportal finden.

Ja, die Einnahmen und/oder Entnahmen unterliegen weiter der Einkommensteuer.

Nein, für den Betreiber sind die PV-Anlagen **von der Einkommensteuer befreit**. Einnahmen und Selbstverbrauch sind steuerlich keine Erträge, Ausgaben keine Kosten.

- Erträge steuerfrei
- Kosten absetzbar
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Anlage EÜR abgeben
- Abschreibungen ansetzen
- Investitionsabzugsbetrag möglich

✗
✓
✓
✓
✓
✓

✓
✗
✗
✗
✗
✗

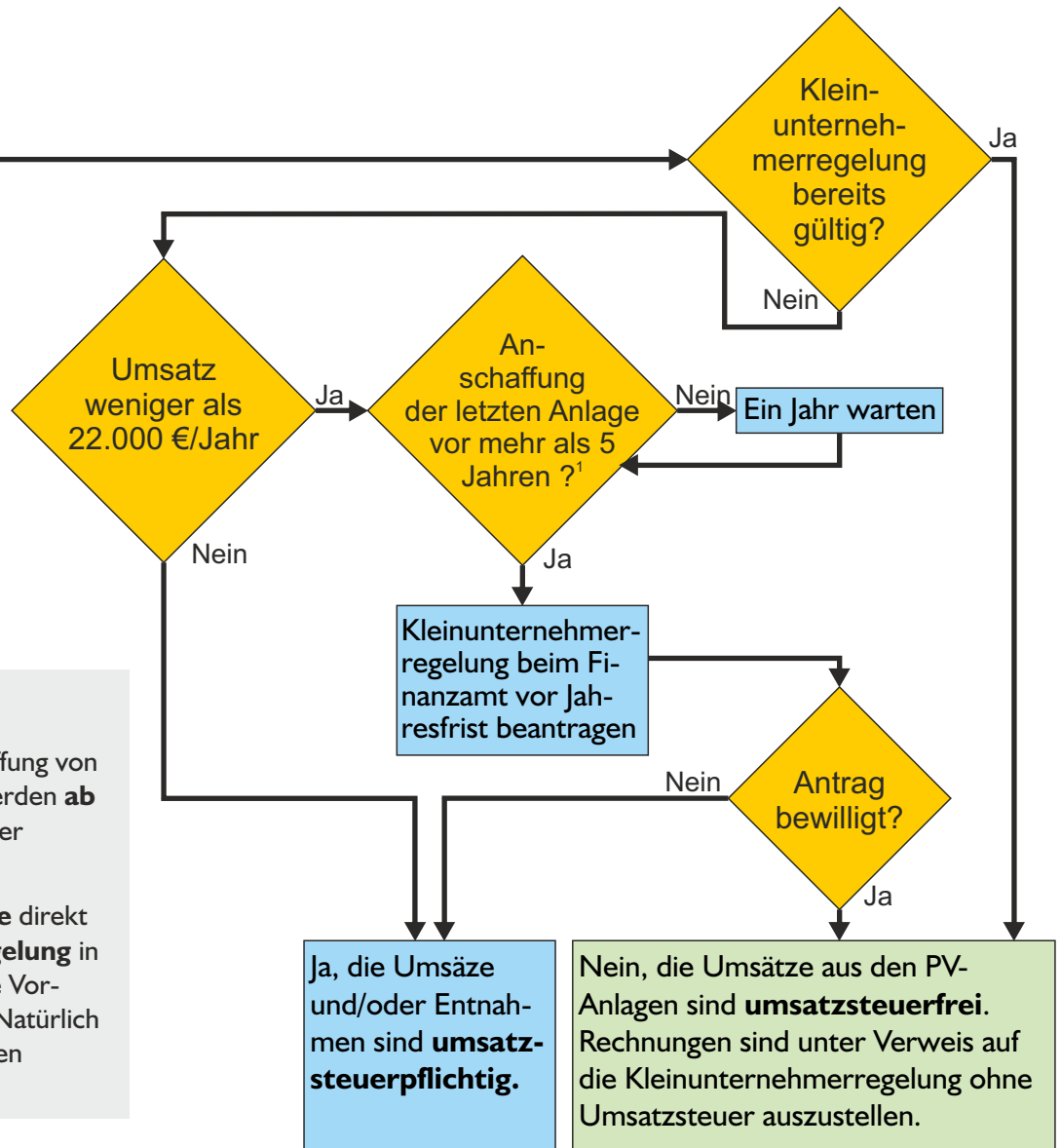
✓ = Ja
 ✗ = Nein
■ = eher vorteilhaft
■ = eher nachteilig

¹⁾ Auf den Teilnehmer/die Teilnehmerin entfallende Netto-Anlagengröße*(n) gemäß Registrierung im Marktstammdatenregister in Kilowatt peak Nominalleistung
²⁾ Wohn- oder Gewerbebeeinheit

Umsatzsteuer

Für Veranlagungszeiträume **ab 2023**

Unterliegen die Umsätze und/oder der Selbstverbrauch beim Betrieb von PV-Anlagen der Umsatzsteuer?



Hinweis:
Rechnungen für die Anschaffung von PV-Anlagen **bis 30 kWp** werden **ab 1.1.2023** ohne Umsatzsteuer ausgestellt.
So kann man **ohne Verluste** direkt die **Kleinunternehmerregelung** in Anspruch nehmen, da keine Vorsteuer zurück zu holen ist. Natürlich nur, wenn man keine anderen Altanlagen besitzt.

Umsätze steuerfrei	✗	✓
Eigenverbrauch steuerfrei	✗	✓
Vorsteuer abziehbar	✓	✗
USt-Voranmeldungen abgeben	✓	✗

✓ = Ja
✗ = Nein
■ = eher vorteilhaft
■ = eher nachteilig

¹) Falls man früher als 5 Jahre nach Anschaffung einer Anlage in die Kleinunternehmerregelung wechselt, ist die bereits erstattete Vorsteuer der Erwerbsrechnung anteilig zurückzuerstatten, für jedes Jahr 1/5 der Vorsteuer.